

**Satzung der Gemeinde Erharting
für die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 554), und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-I) erlässt die Gemeinde **Erharting** folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für das Nutzungsrecht einer
- | | |
|--------------------------|---------|
| a) Einzelgrabstätte | 30,-- € |
| b) Urnenreihengrabstätte | 24,-- € |
- Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (2) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für das Nutzungsrecht einer
- | | |
|------------------------|---------|
| a) Familiengrabstätte | 36,-- € |
| b) Urnenwahlgrabstätte | 30,-- € |
- Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Grabgebühr nach Abs. 1 bzw. 2 ist für den Zeitraum der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (4) Erstreckt sich die Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechts im Sinne der Abs. 1 bzw. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende mit Zustimmung der Gemeinde vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) bei unterer Bestattung | 140,-- € |
| b) bei oberer Bestattung | 100,-- € |
| c) bei Urnenbestattung | 50,-- € |
| d) bei Bodenfrost (mindestens 10 cm) zusätzlich | 30,-- € |
- (2) Die Gebühr für die Herstellung der Grabeinfassung sowie das Ausbessern der Grabeinfassung während der gesamten Ruhezeit beträgt bei einer
- | | |
|---|----------|
| a) Einzel- und Familiengrabstätte | 150,-- € |
| b) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte | 100,-- € |
| c) Urnenbestattung in einer Einzel- oder Familiengrabstätte | 125,-- € |
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- | | |
|--|---------|
| a) für die Benutzung zur Bestattung | 70,-- € |
| b) für eine kurzfristige Benutzung (nur einen Tag) | 50,-- € |
| c) für die Reinigung nach jeder Bestattung | 50,-- € |
| d) für die Ausschmückung | 25,-- € |
- (4) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt bei der Beerdigung
- | | |
|----------------|---------|
| a) eines Sargs | 80,-- € |
| b) einer Urne | 40,-- € |

**§ 6
Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 10,-- €
- (2) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 15,-- €
- (3) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse beträgt 10,-- €
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen**

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Rohrbach, den 03. März 2010



Georg Kobler
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 03.05.2010 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der VG Rohrbach und der Gemeinde Erharting hingewiesen. Der Anschlag wurde am 04.05.2010 angeheftet und am 19.05.2010 wieder entfernt.

Rohrbach, den 20. Mai 2010

i.A.


Kallmaier